

Bewältigung der Finanzkrise mit den Mitteln des Strafrechts

Europäische Standards für die Voraussetzungen individueller und kollektiver strafrechtlicher Haftung?

Von Prof. Dr. Bettina Weißer, Münster

Die in dieser Ausgabe der ZIS versammelten Beiträge sind Ergebnis einer Tagung eines europäischen Forschungsnetzwerks von Strafrechtswissenschaftlern an der Universität Münster zur Bewältigung der Finanzkrise mit den Mitteln des Strafrechts. Das Netzwerk wurde bereits im Jahr 2011 unter Federführung von Prof. Dr. Luigi Cornacchia, Università del Salento, Italien, und Prof. Dr. Pablo Sánchez-Ostiz, Universidad de Navarra, Pamplona, Spanien, gegründet. Mitglieder des Netzwerks sind neben den beiden Gründern Strafrechtswissenschaftler aus den Ländern Italien, Spanien und Portugal, sowie von deutscher Seite die Verf. dieses Beitrags. Das Netzwerk trifft sich regelmäßig, um aktuelle Problemstellungen aus rechtsvergleichender Perspektive zu diskutieren und den Prozess der Europäisierung des Strafrechts zu begleiten.

Die Auftakttagung im Jahr 2011 fand auf Einladung von Prof. Dr. Pablo Sánchez-Ostiz in Pamplona statt und widmete sich dem Thema „Multiculturalismo y Derecho penal“.¹ Im Jahr 2012 tagte das Netzwerk auf Einladung von Prof. Dr. Carlos Perez del Valle an der Universität Abat Oliba CEU, Barcelona, zum Thema „La protección de la víctima: entre paternalismo y monopolio estatal del ius puniendi“. Im Jahr 2013 folgten die Tagungen zu „Subsidiaridade do direito penal e meios alternativos“ auf Einladung von Prof. Dr. Mário Ferreira Monte an der Universidade do Minho, Braga, Portugal, und zu „Diritti fondamentali, libertà religiosa e multiculturalismo“ auf Einladung von Prof. Dr. Alberto Gambino an der Università Europea di Roma.² Die im Mittelpunkt dieser ZIS-Ausgabe stehende Tagung fand vom 17.-19.9.2015 in Münster statt und widmete sich der Fragestellung „Bewältigung der Finanzkrise mit den Mitteln des Strafrechts – Europäische Standards für die Voraussetzungen individueller und kollektiver strafrechtlicher Haftung?“.

Die Finanzkrise hat in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten die Erkenntnis reifen lassen, dass eine rechtliche Regulierung der Finanzmärkte nicht mehr nur auf nationaler Ebene – und damit in jedem Mitgliedstaat in unterschiedlicher Weise –, sondern auch auf europäischer Ebene zur Notwendigkeit geworden ist. Zwar ist auf Unionsebene bereits im Jahr 2003 eine Richtlinie zur Verhinderung und Bekämpfung von Marktmissbrauch³ mit strafrechtlichen Mitteln in Kraft getreten. Eintritt und Auswirkungen der im Jahr 2008 anbrechenden weltweiten Finanzkrise zeigten aber eindrucksvoll die mangelnde Effektivität dieser Vorgaben.

Am 12.6.2014 wurden deshalb mit der Marktmissbrauchsverordnung⁴ sowie der Marktmissbrauchsrichtlinie⁵ (im Folgenden: „RL MM [2014]“) zwei neue Unionsrechtsakte verabschiedet. Beide Rechtsakte sind mit Wirkung zum 3.7.2014 in Kraft getreten. Die Marktmissbrauchsrichtlinie beinhaltet Vorgaben für die mitgliedstaatlichen Strafrechtsordnungen, inwieweit sie im nationalen Recht Straftatbestände vorzusehen und Straftaten zu verfolgen haben. Nach Art. 13 Abs. 1 RL MM (2014) sind diese Vorgaben innerhalb einer bis zum 3.7.2016 laufenden Zweijahresfrist in nationales Recht umzusetzen.

Die RL MM (2014) enthält zur Frage der individuellen und kollektiven strafrechtlichen Haftung u. a. die Forderung nach einer Kriminalisierung von Anstiftung und Beihilfe sowie nach einer Haftung juristischer Personen.⁶ Diese Vorgaben zu den Grundlagen kriminalstrafrechtlicher Haftung stellen kein Spezifikum des Rechtsakts zum Marktmissbrauch dar, sondern sind in ähnlicher Formulierung in zahlreichen jüngeren Unionsrechtsakten zu finden.⁷ Sie lassen sich jeweils zurückführen auf die bereits im Jahr 2009 erlassenen „Musterbestimmungen als Orientierungshilfe für die Beratungen des Rates im Bereich des Strafrechts“.⁸ Auch künftige Unionsrechtsakte werden sich an diesen Musterbestimmungen orientieren. Insofern steht die RL MM (2014) stellvertretend nicht nur für zahlreiche bereits ergangene, sondern auch für künftig zu erwartende Unionsrechtsakte, die Vorgaben zum Allgemeinen Teil des Strafrechts enthalten werden.

Die europäischen Anstrengungen zur Optimierung des unionsweiten Schutzes gegen Marktmissbrauch werden deshalb in den folgenden Beiträgen zum Anlass dafür genom-

¹ Tagungsband: Cornacchia/Sánchez-Ostiz (Hrsg.), *Multiculturalismo y Derecho penal*, Cizur Menor (Navarra), 2012.

² Tagungsband: Gambino (Hrsg.), *Studi giuridici europei* 2013, 2015.

³ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.1.2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch), ABl. EU 2003 L 96 v. 11.4.2003, S. 16-25.

⁴ Verordnung Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. L 173 v. 12.6.2014, S. 1.

⁵ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie), ABl. L 173 v. 12.6.2014, S. 179.

⁶ Anstiftung und Beihilfe: Art. 6 Abs. 1; Verantwortlichkeit juristischer Personen: Art. 8 des RL MM (2014).

⁷ Z.B. Art. 3, 5 der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 v. 15.4.2011, S. 1; Art. 7, 12 der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 v. 17.12.2011, S. 1.

⁸ Ratsdokument 16542/2/09 Rev 2 v. 27.11.2009.

men, Vorschläge für einen angemessenen und zielführenden Einsatz strafrechtsbezogener Rechtsinstrumente zu erarbeiten. Dabei liegt das Hauptaugenmerk der Analyse weniger auf der konkreten Definition einzelner marktmanipulativer Verletzungshandlungen, sondern im Zentrum des Interesses stehen die allgemeinen Voraussetzungen zur Begründung individueller und kollektiver strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Die hier versammelten Beiträge sind in drei Themenblöcke aufgeteilt: Der erste Block befasst sich unter dem Stichwort kollektive Haftung mit Fragen der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit. Zunächst analysiert Prof. Dr. Hochmayr (Frankfurt/Oder), ob europäische Garantien wie etwa die Unschuldsvermutung einer kriminalstrafrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit entgegenstehen können. Prof. Dr. Sanchez-Ostiz (Pamplona) beleuchtet dieselbe Frage aus strafrechtsdogmatischer Sicht und aus der Perspektive des spanischen Rechts. Dr. Cigüela Sola (Barcelona) entwirft sodann ein neues Modell für eine Verbandshaftung von Unternehmen. Dr. Goena Vives (Pamplona) versucht, die seit 2015 reformierte spanische Rechtslage im Einklang mit strafrechtsdogmatischen Grundlagen zu interpretieren.

Der zweite Block befasst sich mit Fragen individueller Haftung in bzw. für Unternehmen. Vor dem Hintergrund der italienischen Rechtslage befasst sich Prof. Dr. Cornacchia (Lecce) hier mit Grund und Grenzen von Garantenverpflichtungen einerseits von Compliance-Officern innerhalb von Unternehmen, andererseits von zur Überwachung zuständigen Mitarbeitern staatlicher Kontrollbehörden. Aus deutscher Sicht befasst sich Dr. Geneuss LL.M. (Hamburg) mit der Geschäftsherrenhaftung – als Unterlassungshaftung Vorgesetzter für die Verwirklichung von Straftaten aus Unternehmen heraus.

Schließlich wird in einem auf deliktsspezifische Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie bezogenen „Besonderen Teil“ im Beitrag von Johanna Göhler LL.M. (Münster) aus Sicht der deutschen Rechtsordnung untersucht, inwieweit die Unionsvorgaben Anpassungen auf nationaler Ebene im Bereich der allgemeinen Voraussetzungen individueller Haftung verlangen.

Die Tagung wurde mit Mitteln des DAAD-Programms „Hochschuldialog mit Südeuropa“ finanziert und war auch in dialogischer Form konzipiert: Zum einen traten die insgesamt achtzehn Referenten in einen Dialog der Rechtsordnungen ein, indem verschiedenste Aspekte strafrechtlicher Haftung jeweils vor dem Hintergrund der unterschiedlichen repräsentierten Rechtsordnungen beleuchtet wurden. Zum anderen wurden in Münster erstmals Nachwuchswissenschaftler als Referenten in das Netzwerk einbezogen und es wurde auf diese Weise auch ein Dialog verschiedener Wissenschaftlergenerationen befördert. Nicht alle der zahlreichen in Münster präsentierten Vorträge können in dieser Publikation einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden – es sei aber insoweit auf den ausführlichen Tagungsbericht in dieser Ausgabe verwiesen.⁹

⁹ Göhler, ZIS 2016, 219.